

## **Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG**

### **Einleitung**

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 20. Juli 2017, fällt die beantragte Anlage unter Anlage 1, Nr. 9.1.1.3 S → Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von > 3 t bis < 30 t.

Somit unterliegt die Anlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG sind für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls die in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien heranzuziehen.

### **1. Merkmale der Vorhaben / Beurteilung zu**

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens → siehe Antragsunterlagen / Kapitel 2,

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten → nicht relevant,

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt → siehe Antragsunterlagen / Kapitel 8,

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes → siehe Antragsunterlagen / Kapitel 6,

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen → siehe Antragsunterlagen / Kapitel 6,

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien → siehe Antragsunterlagen / Kapitel 4,

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes → siehe Antragsunterlagen / Kapitel 5,

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft → nicht relevant.

## **1-A Eigenschaften Flüssiggas**

### **1.1-A Wirkung**

Hauptbestandteile und Begleitstoffe von Flüssiggas sind in ihrer ökotoxikologischen Bewertung, ihrer Wirkung sowie ihren Abbauverhalten vergleichbar.

Toxikologisch relevante Begleitstoffe treten lediglich in so geringen Konzentrationen auf, dass negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ausgeschlossen werden können.

### **1.2-A Wirkung auf den Menschen**

Flüssiggas wirkt nicht toxisch.

Durch die schnelle Verdampfung austretender Flüssigkeit bei Umgebungstemperatur kann es zu Verdrängungen der Luftsauerstoffe kommen (Erstickungsgefahr).

Die Dämpfe wirken schwach betäubend.

Der Kontakt mit flüssigem Stoff führt zu Erfrierungen.

### **Symptome nach Einwirkung:**

Schwäche, Schwindel, Müdigkeit, Übelkeit, Muskelschwäche, Bewusstlosigkeit, eventuell Erregung und Krämpfe, unregelmäßige Atmung, Weißfärbung, erfrorener Körper

### **1.3-A Wirkung auf Pflanzen und Tiere**

Siehe 1.2-A → Flüssiggas wirkt weder auf Pflanzen noch auf Tiere toxisch.

Wachstumsdepressionen durch Verdrängung von Bodenluft (Sauerstoffmangel) bei unterirdischem Austritt sind denkbar.

### **1.4-A Flüssiggas als Wasserschadstoff**

Verflüssigtes Flüssiggas schwimmt auf der Wasseroberfläche.

Es ist nicht mit Wasser mischbar und verdunstet sofort.

Flüssiggas wirkt auf Wasserorganismen bei ausreichendem Sauerstoffgehalt nicht toxisch.

Es ist biochemisch abbaubar und hat auf Grund seiner nur geringen Wasserlöslichkeit keinen Einfluss auf die Wassergüte. Flüssiggas ist kein wassergefährdender Stoff (nwg nach AwSV), da Flüssiggas nicht geeignet ist, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

#### 1.5-A Flüssiggas als Luftschadstoff

Flüssiggas verdampft sofort nach dem Austreten und vermischt sich mit der Umgebungsluft. Seine Bestandteile sind nicht toxisch bzw. in solch geringen Anteilen vertreten, dass eine Umweltgefährdung durch austretendes Flüssiggas ausgeschlossen werden kann.

#### 1.6-A Lärm

Der sachgemäße Umgang mit Flüssiggas verursacht keine unzulässigen Lärmemissionen.

#### 1.7-A Zusammenfassung

Aus der Verwendung von Butan und Propan sowohl als Gas, als auch verflüssigt (Flüssiggas) sind bei ordnungsgemäßer Handhabung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Der Umgang mit Flüssiggas ist mehr ein sicherheitstechnisches als umwelttechnisches Problem.

Die Handhabung und der Transport von Flüssiggas unterliegen den Bestimmungen der Gefahrenstoffverordnung bzw. GGVSEB/ADR.

Die Lage der Anlage und deren Beschaffenheit können der Anlagenbeschreibung, sowie dem Lageplan entnommen werden.

Alle Informationen zur Bewertung der Vorprüfung nach UVPG sind damit in den vorliegenden Unterlagen vorhanden.

## 2. Standort des Vorhabens

Die Flüssiggaslagerung befindet sich an folgendem Standort ⇒

DRADURA Altleiningen GmbH ▪ Talstraße 2 ▪ 67317 Altleiningen

### 2.1 Nutzungskriterien

Die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) trifft zu.

Es handelt sich um eine von der Firma DRADURA Altleiningen GmbH, Talstraße 2 in 67317 Altleiningen genutzte Fläche mit genehmigter Bebauung.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

### 2.2 Qualitätskriterien

Die Qualität des Gebietes wird durch das beantragte Vorhaben aufgrund seiner geringen Auswirkung nicht beeinträchtigt. Es handelt sich um einen erdgedeckten Behälter 62 m<sup>3</sup>.

Somit wird das Landschaftsbild nicht wesentlich verändert.

Emissionen werden im Betrieb fast nicht abgegeben.

Flüssiggas stellt keine Gefährdung für Umwelt, des Bodens und des Grundwassers dar. Es ist ein Naturstoff als Kohlenwasserstoff, der keine Gifte oder Schadstoffe für die Umwelt enthält.

Flüssiggas ist eingestuft in die Wassergefährdungsklasse 0.

### 2.3 Schutzkriterien

#### 2.3.1

Das Gebiet fällt nicht gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes unter ein Natura 2000-Gebiet.

#### 2.3.2

Das Gebiet ist nicht als Naturschutzgebiet gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes eingestuft.

#### 2.3.3

Das Gebiet ist nicht als Nationalpark oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes eingestuft.

#### 2.3.4

Das **Gebiet ist als Biosphärenreservat (Pfälzerwald-Nordvogesen)** und Landschaftsschutzgebiet gemäß §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes **eingestuft**.

Die Flüssiggasbehälteranlage kann sich durch die erdgedeckte Einlagerung im Hünengrab in die prägenden Landnutzungen und Landschaftsformen (Wälder, Gewässer- und Felsökosysteme) vertretbar einfügen. Das Bauwerk hat durch den gewählten Standort und die Lagerart keinen Einfluss auf die Natur im Biosphärenreservat „Pfälzerwald“ in seiner biologischen Vielfalt.

Es sind keine natürlichen Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen betroffen.

**Der Anlagenstandort befindet sich am nördlichsten Rand des Biosphärenreservates  
(siehe beiliegender Kartenauszug)**



### 2.3.5

Das Gebiet ist kein Naturschutzdenkmal gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes.

### 2.3.6

In dem Gebiet gibt es keine geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes.

### 2.3.7

Das Gebiet ist kein geschütztes Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes.

### 2.3.8

Das Gebiet ist nicht eingestuft als

- \* Wasserschutzgebiet gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- \* Heilquellenschutzgebiet gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- \* Risikogebiet gemäß § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- \* Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

### 2.3.9

Durch das Vorhaben werden die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union nicht beeinträchtigt. Die Nutzung des Flüssiggaslagers erfolgt unter Einhaltung der in der TA Lärm festgelegten Grenzwerte.

### 2.3.10

Das Gebiet weist keine hohe Bevölkerungsdichte auf.

### 2.3.11

An dem geplanten Standort existieren keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler. Das Gebiet ist nicht, von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde, als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden.